

**Satzung der Stadt Weimar  
zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Über der großen Sackpfeife/Im Merktale“ vom 11.11.1992**

Aufgrund des § 169 (1) Nr. 8 und des § 162 (1) Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. / S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I Nr. 64 S. 3316), i. V. m. § 19 (1) Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 20.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Weimar über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Über der großen Sackpfeife/ Im Merktale“ vom 11.11.1992, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Weimar Nr. 25, berichtigt am 02.12.1992 im Amtsblatt der Stadt Weimar Nr. 28 wird aufgehoben.

**§ 2**

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist in einem Lageplan im Maßstab 1:2000 gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und liegt bei der Abteilung Bauverwaltung im Dienstgebäude Schwanseestraße 17, Haus III, Erdgeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

**§ 3**

Die Aufhebungssatzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 (1) BauGB).

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 20.06.2007 vorstehende Satzung der Stadt Weimar zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Über der großen Sackpfeife/Im Merktale“ vom 11.11.1992 beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 20.08.2007 (Az.: 310.00-310-4631-293/2007) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung der Stadt Weimar zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Über der großen Sackpfeife/Im Merktale“ vom 11.11.1992 ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung der Stadt Weimar zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Über der großen Sackpfeife/Im Merktale“ vom 11.11.1992 nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 28. August 2007

gez. Stefan Wolf  
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 15 vom 09.09.2007, S. 3484